

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

2. März 2022

Teilrevision des Kartellgesetzes (KG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, die Unterlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetzes, KG) zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und stimmt ihnen, unter Vorbehalt der untenstehenden Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1^{bis}, zu. Insbesondere wird begrüsst, dass künftig Unternehmenszusammenschlüsse überprüft werden sollen, die den wirksamen Wettbewerb möglicherweise signifikant behindern, was mit der Einführung des SIEC-Tests erkannt werden kann. Auch unterstützen wir die Stärkung des Kartellzivilrechts, indem neu auch Endkundinnen und Endkunden zur Erhebung von Klagen legitimiert sind, einhergehend mit der Möglichkeit, Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

Der Umsetzung der Motion Français stehen wir hingegen kritisch gegenüber. Mit der Motion wird verlangt, dass die tatsächlichen Auswirkungen von Wettbewerbsabreden bereits bei der Prüfung der Frage, ob eine "Erheblichkeit" der Beeinträchtigung vorliegt, berücksichtigt werden.

Das Kartellgesetz hat präventiven Charakter. Insofern erachten wir es als richtig, dass die Kartellbehörde bei Vorliegen bestimmter im Gesetz definierter Abreden, deren Schädlichkeit von Gesetzes wegen vermutet wird (Art. 5 Abs. 3 und 4 KG), eingreifen kann und eingreifen soll. Die Berücksichtigung quantitativer Kriterien ist nach geltendem Recht bei der Frage der Erheblichkeit jedenfalls nicht ausgeschlossen. Dass aber bei der Frage der Erheblichkeit als Aufgreifschwelle neu immer auch eine ökonomische Analyse etwa zur Bestimmung von Marktanteilen erfolgen muss, verkompliziert unseres Erachtens die Kartellverfahren unnötigerweise. Ob solche Abreden tatsächlich schädlich sind, zeigt sich bei der Effizienzprüfung als Kernelement der materiellen Prüfung dessen, ob Wettbewerbsabreden zulässig sind oder nicht.

Wir erachten den neu vorgeschlagenen Art. 5 Abs. 1^{bis} KG aus diesen Gründen als unnötig, möglicherweise sogar als kontraproduktiv, analog der Auffassung des Bundesrats im erläuternden Bericht (vgl. Seiten 16 f.), und lehnen ihn deshalb ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- wp-sekretariat@seco.admin.ch